

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
– Drucksache 13/799 –

### Landesgesetz über die Ausbildung und die Berufe in der Altenpflege in Rheinland-Pfalz (Altenpflegegesetz)

Die Beschlußempfehlung erhält folgende Fassung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem sowie praktischem Unterricht und einer fachpraktischen Ausbildung in Praxisstellen, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Sie schließt mit einer Prüfung ab.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und einen Rahmenplan hierfür erstellen“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird vor den Worten „qualifizierte Fachkraft“ das Wort „pädagogisch“ eingefügt und die Worte „mit geeigneter pädagogischer Ausbildung oder“ gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „mit Sanitätsprüfung“ eingefügt, das Wort „ihrem“ wird durch das Wort „seinem“ ersetzt, und das Wort „hauswirtschaftliche“ wird ebenso wie das nach diesem Wort folgende Komma gestrichen.

4. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ausbildung endet auch, wenn das Schulverhältnis nach den schulrechtlichen Vorschriften durch die Altenpflegeschule beendet wird.“

5. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, das Wort „und“ und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 erfüllt ist.“

Für die Fraktion:  
Franz Josef Bischel